

Unterlage 19.3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>)	2
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	7
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	12
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	16
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	20
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	24
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	28
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	32
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	36
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	40
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	45
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	49
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	53
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	57
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	61
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	65
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	69
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	73
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	77
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	81
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	85
Teichhuhn (<i>Gallinula choropus</i>)	89
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	93
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	97
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	101
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	105
Literatur, Quellen	109

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..2...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die <u>Große Bartfledermaus</u> lässt eine starke Affinität zu Wald und Wasser erkennen. Neben wald- und seenreichen Moorlandschaften bilden wasserreiche Mischwaldgebiete bevorzugte Lebensräume der Art. Im dörflich-ländlichen Siedlungsraum ist sie dagegen seltener anzutreffen, sie nutzt Gebäude über den Sommer aber sowohl als Tagesquartiere als auch zur Jungenaufzucht. Hauptsächlich Gebäudeobjekte in der Nähe von Wald-/Gehölzflächen.</p> <p>An Gebäuden bilden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfte hinter Schieferfassaden und Klapppläden geeignete Quartierrequisiten. An Bäumen sind dies beispielsweise Spaltenräume hinter abstehender Rinde oder Stammspalten.</p> <p>Der abendliche Ausflug beginnt schon kurz nach Sonnenuntergang. Die bevorzugten Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldrändern und Gräben. Je nach Habitatstruktur kann die Flughöhe bei der Jagd zwischen 2 m und 10 m Höhe betragen, zumeist werden allerdings geringe Flughöhen eingehalten.</p> <p>In der Regel suchen die Tiere mehrere Jagdgebiete in einer Nacht auf, wobei zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden.</p> <p>Das Beutespektrum umfasst kleinere, weichhäutige Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen.</p> <p>Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo die Großen Bartfledermäuse teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Die Art zählt zu den Fernwanderern. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km. (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006a)</p> <p>Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> ist im Gegensatz zu ihrer Zwillingart weniger eng an einen bestimmten Lebensraum gebunden, sondern gilt als ausgesprochen anpassungsfähig ohne streng festgelegte ökologische Ansprüche.</p> <p>Gemäß ihren Quartierpräferenzen ist die Kleine Bartfledermaus den Gebäudefledermäusen zuzurechnen. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, seltener an Bäumen. Viele Quartierbeschreibungen belegen eine große Vorliebe für flächige Spaltenverstecke. Männchen wurden im Sommer aber auch schon in Höhlen übertagend festgestellt.</p>				

Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. So können örtlich Fließgewässer bedeutende Jagdhabitats sein, andernorts wurde sie auch an Seen nachgewiesen, und in Hessen scheint sie mehr an Wälder gebunden zu sein. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften.

Ähnlich flexibel zeigt sich die Kleine Bartfledermaus bei der Nahrungswahl. Es wurden vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneae nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen zählen zu ihrem Beutespektrum. Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert nach Jahreszeit und Biotop.

Der abendliche Ausflug beginnt schon kurz nach (20-30 min.) Sonnenuntergang. In ihrem Jagdgebiet können die Tiere sehr verschiedenartige Jagdplätze nutzen. Als Hauptjagdgebiete kommen neben lockeren Waldbeständen halboffene Räume wie Waldränder, Waldwege und Gebüsch- und Staudenfluren entlang von Gewässern in Betracht. Auch gut durchgrünte Siedlungsflächen können ergiebige Nahrungsgründe bieten.

Kleine Bartfledermäuse fliegen während der Jagd meist tief über dem Boden und enger an der Vegetation als beispielsweise die Pipistrellus-Arten.

Zur Überwinterung suchen Kleine Bartfledermäuse überwiegend Felshöhlen, Bergwerksstollen und andere unterirdischen Quartiere auf, in denen sie Hangplätze mit mehr oder weniger konstanter niedriger Umgebungstemperatur und hoher Luftfeuchte vorfinden. Nach den bisherigen Erkenntnissen handelt es sich um eine standortgebundene Art, die in der Regel nur kürzere Strecken zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurücklegt. (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006b).

4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 fehlenden Trennung der Zwillingarten Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten auch weiterhin lückenhaft. *Myotis brandtii* ist paläarktisch verbreitet. Nachweise liegen aus den meisten Ländern Mitteleuropas, sowie aus Schweden und Finnland vor. Im Süden liegt die Arealgrenze auf Höhe der Alpen und verläuft über den Balkan nach Südosten. In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt. In Hessen ist die Art mit wenigen Fundpunkten über die Fläche verteilt nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2006).

Myotis mystacinus ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch Kartierungslücken (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Detektorkartierungen kam es am 21.08. und am 04.09.2017 jeweils zu einer flüchtigen Begegnung mit einer Fledermaus, deren Ortungsrufe denen einer Bartfledermaus ähnelte. Eine eindeutige Zuordnung war allerdings nicht möglich. Es könnte sich in beiden Fällen auch um eine Wasserfledermaus gehandelt haben. Letztere wurde im Umfeld des BÜ an insgesamt 3 Terminen zweifelsfrei festgestellt. Scheint also das Plangebiet häufiger zu frequentieren.

Die Kontakte mit der „Bartfledermaus“ beschränkten sich dagegen auf zwei singuläre Ereignisse während der beiden o.g. Termine. Bei den Kartierungen im Jahr 2011 wurde sie nicht verhört.

Sofern es sich tatsächlich um eine Bartfledermaus gehandelt haben sollte, wäre den Nachweisen eher der Charakter zufälliger Begegnungen von umherstreifen bzw. durchfliegenden Einzeltieren zu attestieren. Eine engere Bindung an die Örtlichkeit besteht offensichtlich nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht davon auszugehen, dass die eher zufällig und sehr spät in der Saison im Plangebiet ange-troffene Fledermaus über Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor Ort verfügt. Ansonsten hätten sich im Laufe der zahlreichen Detektorkartierungen regelmäßiger Kontakte mit der Art ergeben müssen. Und – bei einem Quartier im Nahbereich - vor allem Begegnungen zeitnah nach dem abendlichen Ausflug.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß-nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern das Plangebiet von umherstreifenden Tieren tangiert oder durchflogen wird, besteht eine gewisse Gefahr, dass es zu Kollisionen mit dem über das Omega-Bauwerk geführten Kfz-Verkehr kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch Pflanzmaßnahmen gemindert werden, die eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen bewirken. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten weg von der Gefahrenquelle möglich ist.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung entsprechender Pflanzmaßnahmen und in Anbetracht der Tatsache, dass das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV.SH 2020), verbleibt kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere der Art zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..2...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Breitflügelfledermaus gilt als typischer Kulturfolger, deren Aktionszentren im menschlichen Siedlungsbereich bzw. dem angrenzenden Kulturland liegen. Sommer-, und zum Teil wohl auch Winterquartiere, befinden sich innerhalb von Gebäuden. Vor allem in engen Hohlräumen in den Firstbereichen von Dachstühlen. Nur sehr selten hängen die Tiere frei.</p> <p>Die Jagd erfolgt in verhältnismäßig langsamem Flug in lang gezogenen Bahnen am Rande von Baumbeständen, auf Lichtungen, über Rinderweiden, Wiesen oder an Straßenlampen. Es werden zwar sowohl große und kleine Insekten erbeutet, eine Tendenz zu größeren Käfern ist jedoch unverkennbar.</p> <p>Überwinternde Breitflügelfledermäuse wurden bisher nur gelegentlich gefunden, sodass hierzu keine generellen Angaben gemacht werden können. Es ist aber anzunehmen, dass sie sich überwiegend einzeln oder in kleinen Gruppen in tiefen, engen Mauer- oder Felsspalten etc. verkriechen (BRAUN 2003).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Europa bilden Südengland, Dänemark und Südschweden die nördliche Verbreitungsgrenze, im Süden das Mittelmeer die Arealgrenze der Breitflügelfledermaus.</p> <p>In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. In Hessen tritt sie in allen Landesteilen auf, ist aber stellenweise selten (DIETZ & SIMON 2006c).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Breitflügelfledermäuse wurden regelmäßig im Bereich der Bahnstraße registriert, wo sie entlang der Gehölzränder sowie im Lichtkegel der Straßenlampen nach Insekten jagten. Mitunter flogen 2-3 Tiere zeitgleich in wenigen Metern Höhe innerhalb der Straße auf und ab. Auch der Gehölzrand an der östlichen</p>				

Grenze des Schlossparks (am Feuerwehrstützpunkt) wurde wiederholt intensiv bejagt. Zeitweise wurden Einzeltiere auch im Wiesengelände jenseits der Bahntrasse am Rande des bahnparallelen Gehölzstreifens registriert.
Ihre Quartierstandorte dürften die Breitflügelfledermäuse an Gebäuden im Meerholzer Schlosspark und im benachbarten Siedlungsbereich haben.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bau der Omega-Überführung erfordert den Abriss eines Geräteschuppens am Nordostrand des Schlossparks. Da nicht auszuschließen ist, dass Breitflügelfledermäuse gelegentlich in diesem Objekt übertagen, würde mit dem Abbruch des Gebäudes ein Quartierstandort beseitigt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Abbruch des Geräteschuppens ist zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da es sich um ein relativ kleines Gebäude handelt, das Spalten bewohnenden Fledermäusen nur wenig Quartierstrukturen bietet, ist dem Verlust des Objektes im Quartierverbund der Art keine größere Bedeutung beizumessen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

1. Beim Abbruch des Geräteschuppens können dort übertagende Tiere verletzt oder getötet werden.

2. Wie die Kartierungen von 2011 und 2017 gezeigt haben, kommt es in der Bahnstraße im Abschnitt des Schlossparks regelmäßig zu intensiven Jagdaktivitäten entlang der dortigen Gehölzränder. Zwar wird die Bahnstraße im Zuge der Baumaßnahme völlig umgestaltet und der Gehölzstreifen an der LSW gerodet, es ist aber davon auszugehen, dass der Gehölzrand am Schlosspark auch künftig von Breitflügelfledermäusen zur Jagd frequentiert wird.

Inwieweit sich die Gehölzrodungen und das Freistellen großer Bereiche auf das Raumnutzungsmuster der Art und die Flugrouten der Tiere auswirken, lässt sich nicht sicher vorhersagen. Fakt ist jedoch, dass der künftig über das Überführungsbauwerk geführte Kfz-Verkehr sehr nahe an das Jagdhabitat am Schlosspark heranrückt. Insofern muss man von einem höheren Gefährdungspotenzial im Vergleich zum Status quo ausgehen, wobei aber das Kollisionsrisiko an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000

Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV.SH 2020).

Eine gewisse Kollisionsgefahr besteht künftig auch beim Wechsel von Tieren vom Schlosspark bzw. von der Bahnstraße in die Jagdhabitats nördlich der Bahn. Bislang querten sie die Bahnanlage dabei in größerer Flughöhe, weil die Gehölzreihen am Rande der Strecke eine vertikal ablenkende Wirkung hatten, also als Überflughilfen fungierten. Da die Gehölze jedoch im Zuge der Baumaßnahme (südlich) vollständig bzw. (nördlich) teilweise beseitigt werden, und das Straßenniveau der K 904 durch das Überführungsbauwerk zugleich deutlich angehoben wird, sind Transferflüge künftig in Fahrzeughöhe zu befürchten.

Nach den bisherigen Erfahrungen finden sich im Wiesengelände jenseits der Bahn aber seltener Breitflügel-Fledermäuse ein, was das Risiko von Verletzungen oder Tierverlusten relativiert. Zumal, wie eingangs erwähnt wurde, Teilbereiche des dort bisher genutzten Geländes durch die Gehölzrodungen und baulichen Veränderungen als Jagdhabitat entwertet wird oder ggf. ganz verloren geht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zu 1.: Der Geräteschuppen ist vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Der Termin hierfür ist abhängig vom geplanten Abbruchzeitpunkt und muss von der Baubegleitung festgelegt werden. Werden Tiere im Schuppen festgestellt, sind diese in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln. Anschließend sind alle Quartierstrukturen am/im Gebäude zu verschließen und für Fledermäuse unzugänglich zu machen.

Zu 2. Auf das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch geeignete Pflanzmaßnahmen Einfluss genommen werden. Ziel ist hierbei, eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen von Schiene und Straße zu erreichen. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten möglich ist.

In Ergänzung hierzu sind zur Entflechtung der Verkehrsräume von den Aktionsräumen der Fledermäuse die Bankett- und Seitenstreifen als Rasenflächen anzulegen, sodass sie keine Funktion als Leitstrukturen übernehmen können. Letzteres dürfte zudem die Attraktivität der straßennahen Flächen als Nahrungsressourcen mindern, sodass sie von Fledermäusen bei den Jagdflügen „ausgespart“ werden.

Erläuterungen zur Pflanzkonzeption finden sich im Maßnahmenteil des LBP.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Berücksichtigt man, dass

- Breitflügel-Fledermäuse selten im Wiesengelände jenseits der Bahn angetroffen wurden und die Flächen infolge der Baumaßnahme als Nahrungshabitat entwertet werden oder verloren gehen,
- das Kollisionsrisiko an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird,
- bei Fahrgeschwindigkeiten *unter 50 km/h* im Regelfall mit keinem über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist und
- die Pflanzmaßnahmen im Bereich des Omega-Bauwerks und der Bahnstraße Tierverluste durch Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr vermeiden bzw. mindern helfen,

kann ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit dem Abbruch des Geräteschuppens wird eine potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Breitflügelfledermaus beseitigt. Sofern sich hier zu Beginn der Arbeiten Tiere aufhalten, werden diese zwangsläufig gestört.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch eine rechtzeitige Gebäudekontrolle und ggf. Vergrämungsmaßnahmen (Verschließen der Quartierspalten) ist sicherzustellen, dass der Schuppen zum Abbruchzeitpunkt nicht als Quartier genutzt wird.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Durch die o.g. Maßnahme wird eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne verhindert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..2...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Fransenfledermaus besiedelt vor allem Wälder und parkartige Landschaften, Streuobstwiesen sowie durch Gebüsch, Hecken oder Baumreihen gegliedertes Halboffenland. Als Sommerquartiere werden sowohl Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen als auch Spaltenquartiere an und in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen (Mauern, Brücken) genutzt. Wochenstuben wurden hauptsächlich in Nistkästen nachgewiesen. Seltener in Baumhöhlen.</p> <p>Aus verschiedenen Gebieten sind Populationen bekannt, die ihr Quartier regelmäßig in Kuhställen beziehen und in diesen auch Fliegen jagen</p> <p>Für gewöhnlich zählen neben Wiesen vor allem (feuchte) Wälder zu den Jagdgebieten der Fransenfledermaus, wobei im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern gejagt wird und die Jagdaktivitäten ab dem frühen Sommer in Wälder verlagert wird. Dort teilweise auch in reine Nadelbestände. Dabei entfernen sich die Tiere nicht weiter als 3 km von Quartier.</p> <p>Fransenfledermäuse gehören zu den „Gleanern“, d. h. sie nehmen ihre Beute überwiegend von Blättern oder vom Boden auf. Es wurden aber auch schon Tiere im niedrigen Suchflug über frisch gemähten Wiesen beobachtet, die ihre Beute mit der Schwanzflughaut (wie mit einem Netz) aufgenommen haben. Die Überwinterungsplätze liegen in unterirdischen Quartieren, also beispielsweise in Höhlen und Stollen. Dort verkriechen sie sich meist tief in enge Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräume von Stein- und Geröllhaufen.</p> <p>Die Fransenfledermäuse legen keine weiten Strecken zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Als maximale Distanzen wurden 74 und 90 km ermittelt (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006d).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie kommt in Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend vor und ist in Asien bis Japan nachgewiesen. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten. In Hessen besiedelt sie alle Naturräume. (DIETZ & SIMON 2006d).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Fransenfledermaus wurde bei den Kartierungen im Jahr 2017 insgesamt nur ein einziges Mal nachgewiesen, wobei es sich zudem um einen sehr späten Kontakt im Jahr handelte (Anfang September). In dieser Jahreszeit ist verstärkt mit Ortsveränderungen von Fledermäusen zu rechnen (Wechsel von den Sommerquartieren in Balz- bzw. Zwischenquartiere). Diese Umbruchphase vor dem Aufsuchen der Winterquartiere könnte auch ein Grund für die kurzzeitige Präsenz der Fransenfledermaus im Plangebiet gewesen sein. Sie ist sicher kein fester Bestandteil des örtlichen Artenspektrums.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht davon auszugehen, dass die eher zufällig und sehr spät in der Saison im Plangebiet ange-troffene Fledermaus über Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor Ort verfügt. Ansonsten hätten sich im Laufe der zahlreichen Detektorkartierungen regelmäßige Kontakte mit der Art ergeben müssen. Und – bei einem Quartier im Nahbereich - vor allem Begegnungen zeitnah nach dem abendlichen Ausflug.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhange ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern das Plangebiet von umherstreifenden Tieren tangiert oder durchflogen wird, besteht eine gewisse Gefahr, dass es zu Kollisionen mit dem über das Omega-Bauwerk geführten Kfz-Verkehr kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch Pflanzmaßnahmen gemindert werden, die eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen bewirken. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das

Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten weg von der Gefahrenquelle möglich ist.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung entsprechender Pflanzmaßnahmen und in Anbetracht der Tatsache, dass das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV-SH 2020), verbleibt kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere der Art zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der etwa starengroße Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die ganzjährig vor allem in Baumhöhlen Quartier bezieht. Bevorzugt in alten Spechthöhlen. Aufgrund seines Flugverhaltens, das eine hohe Geschwindigkeit erfordert, um nicht an Höhe zu verlieren, ist er kaum befähigt, im dichten Baumbestand geschlossener Waldflächen Quartiere zu beziehen. Daher besiedelt er fast ausschließlich offene Wälder oder Waldrandbereiche. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht.</p> <p>Abendsegler beginnen schon in der frühen Dämmerung zu jagen. Dabei nutzen die Tiere Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis weniger km um den Quartierstandort. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, über gemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken. Je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer.</p> <p>Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km, Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.</p> <p>Zur Überwinterung werden neben dickwandigen Baumhöhlen auch frostfreie Felsspalten genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln. In geeigneten Baumhöhlen können bis zu 700 Große Abendsegler überwintern (BRAUN 2003, DIETZ & SIMON 2006e).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, wobei in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, während sich die Art schwerpunktmäßig in Nordostdeutschland reproduziert. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wiedergefunden. In Hessen sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006e).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Große Abendsegler waren bei allen abendlichen/nächtlichen Terminen im Plangebiet präsent. Zumeist handelte es sich um Einzeltiere, die zeitweise in Kronenhöhe entlang der Gehölzränder des Schlossparks oder im höheren Luftraum über dem nördlichen Wiesenareal jagten. Vereinzelt konnten auch 2 Tier zeitgleich registriert werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die ganzjährig vor allem in Baumhöhlen Quartier bezieht. Innerhalb des von der BÜ-Maßnahme tangierten Gehölzbestands existieren keine Quartiere dieser Art.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Große Abendsegler nutzen während ihrer Jagd- und Transferflüge den freien Luftraum in größerer Höhe. Eine physische Konfrontation mit dem Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr ist von daher in der Regel ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens existieren keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere. Sofern Tiere des Großen Abendseglers während ihrer Transferflüge zu Wanderungszeiten das Plangebiet passieren, erfolgt dies in großen Höhen im freien Luftraum. Dadurch ist eine Konfrontation mit den Arbeiten am Bahnübergang bzw. mit dem späteren Kfz-Verkehr ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..D...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..2...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Er besiedelt ein breites Spektrum an Waldtypen mit unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen. Die Sommerquartiere befinden sich dementsprechend überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Sowohl die Wochenstuben als auch die Einzeltiere wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier, sodass Quartierkomplexe entstehen, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln mitunter rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Die Ernährung ist opportunistisch und besteht aus weichhäutigen Insekten wie Schmetterlingen, Hymenopteren und Dipteren. Männchen beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die oft im Singflug umflogen werden.</p> <p>Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden (BRAUN 2003, FENA 2006).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Kleinabendseglers umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas, sowie die Nordküste Afrikas. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche, zeigen jedoch einen deutlichen Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten in Hessen bisher nicht nachgewiesen werden (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006k)</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleinabendsegler wurde bei den Kartierungen 2011 nachgewiesen, konnte 2017 allerdings nicht im Gebiet festgestellt werden. Anfang Mai 2011 wurde die Art einige Male im Luftraum über dem nördlichen Wiesenareal verhört. Dabei handelte es sich aber jeweils um kurze Kontakte mit offensichtlich das Gebiet lediglich streifenden Einzeltieren

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die ganzjährig vor allem in Baumhöhlen Quartier bezieht. Innerhalb des Eingriffsraums existieren keine Quartiere dieser Art.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kleinabendsegler nutzen während ihrer Jagd- und Transferflüge den freien Luftraum in größerer Höhe. Eine direkte Konfrontation mit dem Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr ist von daher normalerweise ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störungen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit können ausgeschlossen werden, da im Wirkraum des Vorhabens keine entsprechenden Quartiere vorhanden sind. Sofern Tiere während der Wanderungszeiten das Plangebiet passieren, erfolgt dies in großen Höhen im freien Luftraum. Dadurch ist eine Konfrontation mit den Arbeiten am Bahnübergang bzw. mit dem späteren Kfz-Verkehr ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..2...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..1...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Gemessen an der Präferenz ihres Sommerlebensraumes lässt sich die Mopsfledermaus den Waldfledermäusen zuordnen. Eine engere Bindung an bestimmte Waldtypen ist nicht zu erkennen. Sie besiedelt ein breites Spektrum an Laub-, Misch- und Nadelwäldern, wobei ihre Quartiere jedoch vorzugsweise in der Nähe des Menschen angesiedelt sind.</p> <p>Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Spalten an Gebäuden (z.B. hinter Fensterläden) oder hinter sich lösender Borke an Bäumen. Letzterer scheint der häufigere Quartiertyp zu sein. Die Wochenstuben setzen sich meist nur aus kleinen Kolonien zusammen (5-25 Weibchen). In Gebäudequartieren wurden dabei die größeren Individuenzahlen festgestellt. Wochenstubenkolonien wechseln ihr Quartier regelmäßig, entweder von Baum zu Baum oder innerhalb eines Gebäudes.</p> <p>Die Jagdgebiete der sehr wendig mit häufiger Änderung der Flughöhe fliegenden Tiere liegen in einem Radius von 8 – 10 km um das Quartier, bei Männchen häufig auch näher am Quartierplatz. Gejagt wird hauptsächlich in Wäldern, über Wasserflächen, entlang von Wasserläufen oder Hecken. Das Nahrungsspektrum setzt sich zum Großteil aus Kleinschmetterlingen zusammen, andere Insekten werden in geringerem Maße erbeutet.</p> <p>Winterquartiere befinden sich in Höhlen und Stollen, wobei die relativ große Frosthärte zu der Vermutung führte, dass Mopsfledermäuse auch in Spaltenquartieren an Gebäuden oder Bäumen überwintern können (BRAUN 2003, DIETZ & SIMON 2006f).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Mopsfledermaus umfasst einen Großteil Mittel- und Südeuropas bis in den Kaukasus hinein. Die Verbreitung ist insgesamt aber lückenhaft. In Deutschland sind Nachweise aus den meisten Bundesländern bekannt, die Art fehlt überwiegend im Norden mit Ausnahme von Brandenburg. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Bayern, Sachsen und Thüringen. In Bayern existiert mit über 500 winterschlafenden Individuen zudem ein überregional bedeutsames Winterquartier im Bayerischen Wald. Die bekannten Vorkommen befinden sich zumeist in verkehrstechnisch abgeschiedenen Gebieten, hier scheint ein die Verbreitung limitierender Faktor zu liegen. In Hessen haben sich in der Vergangenheit verstärkt Nachweise der Art ergeben (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006f).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mopsfledermaus wurde zweimal im Verlauf der Kartierungen von 2011 und 2017 im UG nachgewiesen. In beiden Fällen jeweils erst spät im Jahr (Ende August bzw. Anfang September) und jeweils am östlichen Rand des Eingriffsbereichs. Die späten Kontakte lassen darauf schließen, dass die Nachweise in die Phase beginnender Ortsveränderungen fallen, die nach dem Verlassen der Wochenstuben einsetzen (Wechsel von den Sommerquartieren in Balz- bzw. Zwischenquartiere). Die Mopsfledermaus ist zweifellos kein fester Bestandteil des örtlichen Artenspektrums.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht davon auszugehen, dass die sehr spät in der Saison im Plangebiet angetroffene Art über Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld des BÜ-Vorhabens verfügt. Ansonsten hätten sich im Laufe der zahlreichen Detektorkartierungen regelmäßiger Kontakte ergeben müssen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern das Plangebiet in der Phase, in der es zu Wechseln von Tieren von den Sommerquartieren in Zwischen- oder Winterquartiere kommt, von umherstreifenden Tieren tangiert oder durchflogen wird, besteht eine gewisse Gefahr, dass es zu Kollisionen mit dem über das Omega-Bauwerk geführten Kfz-Verkehr kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch Pflanzmaßnahmen gemindert werden, die eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen bewirken. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten weg von der Gefahrenquelle möglich ist.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung entsprechender Pflanzmaßnahmen und in Anbetracht der Tatsache, dass das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV-SH 2020), verbleibt kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere der Art zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..?...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Mückenfledermaus ist im Vergleich zur euryöken Zwillingart, der Zwergfledermaus, in Bezug auf den Lebensraum anspruchsvoller und schwerpunktmäßig in naturnahen Auenlandschaften anzutreffen. Gleichwohl auch sie ihre Jungen ganz überwiegend in Gebäudequartieren aufzieht. Dabei findet man sie meist an Gebäuden in Ortsrandlage oder solchen außerhalb des Siedlungsbereichs in der Nähe der Jagdhabitats.</p> <p>Als typischer Spaltenbewohner nutzt sie die gleiche Palette an Unterschlupfmöglichkeiten mit geringer lichter Weite wie die Zwergfledermaus.</p> <p>Mückenfledermäuse fliegen meist schon in der ersten Hälfte der Dämmerung aus, allerdings etwas später als ihre Zwillingart. Die Jagd nach kleinen, weichhäutigen Insekten findet an unterschiedlichen Lokalitäten statt. Sie jagt im Inneren von Wäldern (auch im Kronenbereich), in Lichtungen, Schneisen und auch an Lichtquellen. Als Winterquartiere werden frostfreie Spaltenquartiere an Gebäuden genutzt, vermutlich auch Baumhöhlen, Stollen und Felshöhlen. Bei mildem Wetter fliegen die Tiere aber auch im Winter zur Jagd aus (HÄUSSLER & BRAUN 2003).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist europaweit verbreitet und kommt von Mittelskandinavien bis in das südlichste Europa vor. In Deutschland stellt sie eine insgesamt seltenere Fledermausart dar, ihr Verbreitungsareal reicht jedoch von Südbaden bis Schleswig-Holstein. In den Auwald-Gebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Oberrheinische- und Rhein-Main-Tiefland Verbreitungsschwerpunkt (DIETZ & SIMON 2006g).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Von der Mückenfledermaus liegt lediglich ein Einzelnachweis aus dem Jahr 2011 vor. Im Jahr 2017 ergab sich kein Kontakt mit dieser Art. Sie zählt nicht zum festen lokalen Artenbestand.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Mückenfledermaus zählt nicht zum festen lokalen Artenbestand. Insofern sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Mückenfledermaus zählt nicht zum festen lokalen Artenbestand. Ihr Auftreten im Plangebiet ist nach den vorliegenden Kartierungsergebnissen ein höchst seltenes Ereignis. Insofern wäre auch eine Konfrontation mit dem Bauvorhaben bzw. eine Kollision von Tieren mit dem späteren Kfz-Verkehr von zufälliger Natur und ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere der Art zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..2...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, kann aber auch im Siedlungsbereich angetroffen werden kann. Sie besiedelt vorzugsweise abwechslungsreich strukturierte Waldgebiete, die über eine gewisse Ausstattung an Still-/Gewässern verfügt.</p> <p>Sommerquartiere (und Wochenstuben) finden sich in Baumhöhlen, hinter loser Rinde, Rindenspalten, in Fledermauskästen und gelegentlich auch in Mauerritzen von Gebäuden.</p> <p>Die Rauhautfledermaus ernährt sich von kleinen und mittelgroßen Insekten, wobei Zuckmücken (Chironomiden) oft den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Anhand dieses Sachverhalts wird zugleich die Bedeutung von Gewässern als Jagdbiotop der Art deutlich. Daneben finden Jagdflüge an Wald-/Gehölzrändern, in Schneisen, über wegen oder an Straßenlaternen statt.</p> <p>Zur Überwinterung werden von der zu den fernwandernden Fledermausarten zählenden Rauhautfledermaus Felshöhlen, Felsspalten, Mauerrisse oder auch Holzstapel bezogen. Meist als Einzeltiere oder in kleinen Gruppen (BRAUN 2003).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Art mit Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Bundesländern. Die Vorkommen der Rauhautfledermaus beschränken sich in Hessen vor allem auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen. Und sich vermutlich auch Paaren.</p> <p>Tendenziell liegen die Schwerpunktvorkommen in den Tief- und Flusstalagen, insbesondere des Rhein-Main-Tiefland (DIETZ & SIMON 2006h).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Begegnungen mit der Rauhautfledermaus beschränkten sich auf einige wenige Begegnungen in den Monaten Mai und Juni 2017. Die Art wurde mehr oder weniger nur jeweils im „Durchflug“ festgestellt, wobei es sich ausnahmslos um Einzeltiere handelte. Sie scheint keine engere geringe Bindung an den Eingriffsbereich zu haben.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Rauhaufledermaus zählt gemäß den vorliegenden Kartierungsergebnissen nicht zum festen lokalen Artenbestand. Insofern sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern das Plangebiet von umherstreifenden Tieren tangiert oder durchflogen wird, besteht eine gewisse Gefahr, dass es zu Kollisionen mit dem über das Omega-Bauwerk geführten Kfz-Verkehr kommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch Pflanzmaßnahmen gemindert werden, die eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen bewirken. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten weg von der Gefahrenquelle möglich ist.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung entsprechender Pflanzmaßnahmen und in Anbetracht der Tatsache, dass das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV-SH 2020), verbleibt kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere der Art zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art zeigt eine deutliche Bindung an wasserreiche Biotop. Sie ist in erster Linie an seichteren Stillgewässern, aber auch an langsam fließenden oder stagnierenden Abschnitten von Flüssen zu finden. Als optimal gelten Lebensräume aus einer Kombination ausgedehnter Gewässer mit baumhöhlenreichen Waldgebieten als Quartierstandorten. Eine hohe Emergenz von Insekten an den Gewässern vorausgesetzt.</p> <p>Bei der sommerlichen Quartierwahl scheint es Unterschiede zwischen denen von Männchen-Gruppen und Wochenstubenverbänden zu geben. Während die Männchen hauptsächlich unter Brücken und in Felsspalten anzutreffen sind, suchen die Weibchen zur Jungenaufzucht Baumhöhlen, Nistkästen etc. auf.</p> <p>Entsprechend ihrer Lebensraumpräferenz bilden Wasserinsekten den Hauptbestandteil der Nahrung. Dabei werden bei den Jagdflügen in geringer Höhe über der Wasseroberfläche vor allem Zuckmücken erbeutet.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt meist in Felshöhlen, Stollen oder Bauwerken (Bunkersysteme) (NAGEL & HÄUSSLER 2003).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Wasserfledermaus reicht in Europa von Mittelskandinavien bis in den Mittelmeerraum, der die südliche Arealgrenze bildet. In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche ohne dass deutliche Schwerpunktorkommen erkennbar wären, wenngleich die Verteilung der Gesamtnachweise auf die Naturräume sehr unterschiedlich ist (DIETZ & SIMON 2006i).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus ist zu den eher seltener im Wirkraum des Vorhabens auftretenden Arten zu zählen. Wenngleich ihre Ortungsrufe bei einer August-Begehung kurzzeitig häufiger zu vernehmen waren. Zumeist wurden jedoch Einzeltiere im „Durchflug“ festgestellt. Insofern bleibt das Risiko einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vernachlässigbar gering. Zumal die Wasserfledermaus gegenüber Lichtemissionen empfindlich reagiert und den später vom Scheinwerferlicht der über das Brückenbauwerk fahrenden Fahrzeuge erhelltten Raum meiden dürfte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Wasserfledermaus zählt gemäß den vorliegenden Kartierungsergebnissen nur zu den sporadisch im Plangebiet auftretenden Arten. Daher sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen. Zumal Männchen ihre Quartiere hauptsächlich unter Brücken und in Felsspalten haben und die Weibchen zur Jungenaufzucht u.a. Baumhöhlen oder Nistkästen aufsuchen. Derartige Quartierstandorte bzw. -requisiten sind im Baufeld nicht vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern das Plangebiet von umherstreifenden Tieren tangiert oder durchfliegen wird, besteht eine gewisse Gefahr, dass es zu Kollisionen mit dem über das Omega-Bauwerk geführten Kfz-Verkehr kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch Pflanzmaßnahmen gemindert werden, die eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen bewirken. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das

Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten weg von der Gefahrenquelle möglich ist.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung entsprechender Pflanzmaßnahmen und in Anbetracht der Tatsache, dass das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV-SH 2020), verbleibt kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere der Art zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zwergfledermaus ist recht variabel bei der Wahl ihrer Lebensräume, tritt schwerpunktmäßig jedoch im menschlichen Siedlungsbereich auf. Ihre Wochenstuben und Tagesverstecke befinden sich überwiegend in bzw. an Gebäuden, die Art nutzt aber auch Quartier- und Versteckmöglichkeiten, die sich ihr in älteren Gehölzbeständen bieten (Baumhöhlen, Rindenspalten etc.).</p> <p>Die Jagd nach Insekten erfolgt in baum- und buschreichem Gelände, über Wasserflächen oder an Straßenlaternen. Im Nahrungsspektrum nehmen Zweiflügler (Dipteren) eine dominierende Rolle ein.</p> <p>Als Winterquartiere dienen meist Höhlen und Stollen in Felsbereichen oder in Bauwerken mit ähnlichen Eigenschaften (Kellerräume etc.).</p> <p>Die Überwinterungsquartiere befinden sich in aller Regel in nur mäßiger Entfernung (15-20 km) von den Sommerlebensräumen entfernt (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006j).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Zwergfledermaus ist die am weitesten verbreitete und die häufigste Art in Europa. Sie tritt in Hessen in allen Landesteilen auf und zeigt eine überwiegend flächige Verbreitung (DIETZ & SIMON 2006j).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Die Zwergfledermaus jagte schwerpunktmäßig im Bereich des Baumbestands am Nordrand des Schlossparks und im Straßenzug der benachbarten Bahnstraße. Einzeltiere waren zudem regelmäßig an Gehölzrändern jenseits der Bahnanlage anzutreffen. Es wurden mehrmals Transferflüge von Tieren vom Schlosspark über die Bahntrasse in das Wiesenareal im Norden beobachtet.</p>				

Die Quartierstandorte der Zwergfledermaus sind innerhalb der Wohnbebauung südlich der Bahn und in/an den Gebäudetrakten des Meerholzer Schlosses zu vermuten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bau der Omega-Überführung erfordert die Beseitigung eines Geräteschuppens am Nordostrand des Schlossparks. Da nicht auszuschließen ist, dass in diesem Objekt gelegentlich Zwergfledermäuse über-tagten, würde mit dem Gebäudeabbruch zugleich ein Quartierstandort beseitigt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Abbruch des Gebäudes ist zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Da es sich um ein relativ kleines Gebäude handelt, das Spalten bewohnenden Fledermäusen nur wenig Quartierstrukturen bietet, ist dem Verlust des Objektes im Quartierverbund der Art keine größere Bedeutung beizumessen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

1. Beim Abbruch des Geräteschuppens können dort über-tagende Tiere verletzt oder getötet werden.

2. Wie die Kartierungen von 2011 und 2017 gezeigt haben, kommt es in der Bahnstraße im Abschnitt des Schlossparks regelmäßig zu intensiven Jagdaktivitäten entlang der dortigen Gehölzränder. Zwar wird die Bahnstraße im Zuge der Baumaßnahme völlig umgestaltet und der Gehölzstreifen an der LSW gerodet, es ist aber davon auszugehen, dass der Gehölzrand am Schlosspark auch künftig von Zwergfledermäusen zur Jagd frequentiert wird.

Inwieweit sich die Gehölzrodungen und die markant veränderte Geländekonstellation mit ihren neuen baulichen Elementen auf die Raumbezüge der Art und die Flugrouten der Tiere insgesamt auswirken, lässt sich nicht vorhersagen. Fakt ist jedoch, dass der künftig über das Überführungsbauwerk geführte Kfz-Verkehr sehr nahe an das Jagdhabitat am Schlosspark heranrückt. Insofern muss man von einem höheren Kollisionsrisiko im Vergleich zum Status quo ausgehen, wobei das Kollisionsrisiko an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird (LBV-SH 2020).

Ein Kollisionsrisiko besteht künftig auch beim Wechsel von Tieren vom Schlosspark bzw. von der Bahnstraße in die Jagdhabitats nördlich der Bahn. Bislang querten sie die Bahnanlage dabei in größerer Flughöhe, weil die Gehölzreihen am Rande der Bahnanlage eine vertikal ablenkende Wirkung hatten, also als

Überflughilfen fungierten. Da die Gehölze jedoch im Zuge der Baumaßnahme vollständig (südlich) bzw. teilweise (nördlich) beseitigt werden, und das Straßenniveau der K 904 durch das Überführungsbauwerk zugleich angehoben wird, sind Transferflüge künftig in Fahrzeughöhe zu befürchten.

Denkbar ist auch, dass sich die wendigen Zwergfledermäuse das Lichtraumprofil des Brückenbauwerks (Freiraum zwischen den Widerlagern) für Transferflüge zunutze machen, und zur Querung der Bahnanlage unterhalb des Fahrbahnüberbaus der Omega-Überführung hindurchfliegen. Also knapp oberhalb der LSW queren. Das wiederum birgt das Risiko, dass Tiere mit dem Schienenverkehr in Konflikt geraten. Zum einen können die von schnell fahrenden Zügen hervorgerufenen Luftdruckveränderungen ein Barotrauma verursachen, zum anderen kann deren „Sogeffekt“ zu Kollisionen mit den Schienenfahrzeugen führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Zu 1.: Der Geräteschuppen ist vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Der Termin hierfür ist abhängig vom geplanten Abbruchzeitpunkt und muss von der Baubegleitung festgelegt werden. Werden Tiere im Schuppen festgestellt, sind diese in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.

Zu 2.: Auf das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen kann durch geeignete Pflanzmaßnahmen Einfluss genommen werden. Ziel ist hierbei, eine weitgehende Trennung der Fledermaus-Flugräume von den Verkehrsräumen von Schiene und Straße zu erreichen. Dazu müssen die Pflanzungen entweder als Barriere fungieren bzw. den Flug der Tiere vertikal in eine Höhe über das Niveau des erhöhten Kollisionsrisikos ablenken (Überflughilfen). Oder aber als Leitstrukturen dienen, mit deren Hilfe eine gezielte Lenkung der Flugrouten möglich ist.

Ergänzend hierzu sind zur Entflechtung der Verkehrsräume von den Aktionsräumen der Fledermäuse die Bankett- und Seitenstreifen als Rasenflächen anzulegen, um sie „strukturlos“ zu gestalten und ihnen damit jegliche Leitstrukturfunktion zu nehmen.

Letzteres dürfte zudem die Attraktivität der straßennahen Flächen als Nahrungsressourcen mindern, so dass sie von den Tieren bei ihren Jagdflügen „ausgespart“ werden.

Erläuterungen zur Pflanzkonzeption finden sich im Maßnahmenteil des LBP.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Berücksichtigt man, dass

- Die Flächen jenseits der Bahn infolge der Baumaßnahme als Nahrungshabitat entwertet werden oder verloren gehen,
- das Kollisionsrisiko an Straßen bei Verkehrsmengen unter ≤ 5.000 Kfz/24 h unabhängig von der Fahrgeschwindigkeit im Regelfall artenschutzrechtlich als nicht relevant eingestuft wird,
- bei Fahrgeschwindigkeiten *unter 50 km/h* im Regelfall mit keinem über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist und
- die Pflanzmaßnahmen im Bereich des Omega-Bauwerks und der Bahnstraße Tierverluste durch Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr vermeiden bzw. mindern helfen,

kann ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit dem Abbruch des Geräteschuppens wird eine potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus beseitigt. Sofern der Schuppen zum Abbruchzeitpunkt tatsächlich als Quartier genutzt würde, hätte dies zwangsläufig eine Störung der Tiere zufolge. Allerdings stellt der Eingriff keine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne dar. Eine solche liegt nur dann vor, wenn damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einhergeht. Was wiederum eine folgenschwere Beeinträchtigung einer für den örtlichen Bestand relevanten Anzahl von Tieren voraussetzt. Dies ist nach den Ergebnissen der nächtlichen Detektorkontrollen nicht anzunehmen. Im nahen Umfeld relevanter Quartiere wäre mit deutlich höheren Flugaktivitäten zu rechnen als dies vor Ort der Fall war. Die Art ist lokal recht häufig.

Dessen ungeachtet sollte grundsätzlich jede Störung vermieden werden. Daher ist der Geräteschuppen vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Der Termin hierfür ist abhängig vom geplanten Abbruchzeitpunkt und muss von der Baubegleitung festgelegt werden. Werden Tiere im Schuppen festgestellt, sind diese in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln. Anschließend sind alle Quartierstrukturen am/im Gebäude zu verschließen und für Fledermäuse unzugänglich zu machen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Baumfalke besiedelt offene bis halboffene, oft gewässerreiche Landschaften. Als Baumbrüter bevorzugt er lichte, mindestens 80-100jährige Kiefernwälder mit einem Nistplatz vor allem in den Gehölzrandbereichen oder angrenzend an Lichtungen bzw. Offenland. Die Art betreibt keinen Nestbau, sondern brütet in alten Nestern von Krähen oder anderen Greifvögeln. Nicht selten findet man Nistplätze auch in Feldgehölzen oder Baumreihen/-gruppen.</p> <p>Das Brutpaar führt eine monogame Saisonehe, aufgrund der Brutplatztreue der Vögel finden oft dieselben Partner immer wieder zusammen. In der Regel wird eine Jahresbrut durchgeführt. Das Gelege enthält meist 2-4 Eier.</p> <p>Die Art zählt zu den Langstreckenziehern. Sie trifft Anfang bis Mitte April im Brutgebiet ein. Zur Paarbildung kommt es während des Zuges oder im Brutgebiet. Flüge Jungvögel können ab Ende Juli bis Anfang August beobachtet werden. Bereits ab Mitte August ziehen die ersten Vögel wieder ab.</p> <p>Der Baumfalke ist tagaktiv, jagt bei entsprechendem Nahrungsangebot aber auch noch weit in die Dämmerung hinein und erbeutet dann auch früh ausfliegende Fledermäuse. Ansonsten zählen Kleinvögel, aber auch Libellen, größere Käfer und Schmetterlinge zu seinen bevorzugten Beuteobjekten (SÜDBECK ET AL 2005, STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Baumfalke besiedelt Europa fast vollständig - mit Ausnahme der nördlichen Teile der Britischen Inseln und Fennoskandiens. Er kommt in Höhen bis ca. 900-1000 m ü. NN vor.</p> <p>In Deutschland zeigt er eine mehr oder weniger geschlossene Verbreitung, wenn auch zumeist in geringer Abundanz. Sein Brutbestand umfasst etwa 5.000-7.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Bestand auf ca. 500-600 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde zweimal im Luftraum über den Wiesen im Norden/Nordwesten des Plangebietes beobachtet. Zu einer 1. Beobachtung kam es Ende April, eine 2. Beobachtung gelang Anfang August. Beide Beobachtungen könnten somit theoretisch auch noch dem Zugeschehen zugeordnet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutstandort des Baumfalcken ist weit außerhalb des Eingriffsraumes zu vermuten. Vögel streichen von hier aus bis in Entfernungen von gut 6 km zur Jagd umher (SÜDBECK ET AL 2005).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Konfrontation der (zumeist) im hohen Luftraum und an Orten mit geringen anthropogenen Störungen jagenden Tiere mit dem Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr über die Omega-Überführung kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens existieren keine Fortpflanzungshabitate.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Dohlen sind in sehr unterschiedlichen Lebensräumen anzutreffen, wobei ein gutes Höhlenangebot oder als Brutplatz geeignete Nischen, Vertiefungen etc. vorhanden sein müssen. Sie brüten in lichten Wäldern und Altbaumbeständen oder an Felswänden ebenso wie im menschlichen Siedlungsbereich, wo sie auch in die Großstadtkerne vordringen.</p> <p>Dohlen sind sehr gesellig und sozial und treten oft als Koloniebrüter auf. Sie führen eine monogame Dauerehe mit 1 Jahresbrut. Umpaarungen kommen jedoch vor.</p> <p>Das Gelege besteht aus 4-7 Eiern, die Brutdauer beträgt 16-19 Tage, die Nestlingsdauer 30-35 Tage. Danach werden die Jungen noch bis zu 4 Wochen gefüttert.</p> <p>Die tagaktiven Dohlen zeigen die höchste Aktivität in den frühen Morgenstunden. Die Nahrung besteht aus Insekten, Würmern, Beeren, Fallobst, Sämereien und unterschiedlichsten anthropogenen Abfällen. Zur Futtersuche sind sie meist von den Kolonien entfernt und dabei gerne auch auf Äckern und Weideland unterwegs (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Dohlen sind landes- und bundesweit verbreitet und das ganze Jahr über bei uns zu sehen. Jungvögel überwintern zuweilen am Mittelmeer. Der Brutbestand umfasst in Deutschland etwa 83.000-140.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Bestand auf ca. 2.500-3.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Dohlen wurden lediglich sporadisch im Überflug über das Plangebiet beobachtet. Eine engere (funktionale) Beziehung bzw. Verbindung zu diesem besteht nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten existieren im Wirkraum des Bauvorhabens nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Gelegentlich kommt es zu sporadischen Überflügen über das Plangebiet. Eine Konfrontation mit dem Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr über das Omega-Bauwerk entsteht dabei nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Wirkraum des Vorhabens existieren keine Fortpflanzungshabitate.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Goldammer besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen. Ebenso Kahlschläge und Aufforstungen, Waldränder, Bahndämme und Böschungen. Büsche und Bäume sind zudem wichtige Habitat Elemente als Singwarten.</p> <p>Als Boden- bzw. Freibrüter hat sie ihr Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen gebaut (meist < 1 m). Die Goldammer hat 2 (3) Jahresbruten, wobei das Nest (2)4-5(6) Eier umfasst. Es herrscht saisonale Monogamie. Nestbau und Brut übernimmt das Weibchen, das während der Brut vom Männchen gefüttert wird. Im Sommer besteht die Nahrung hauptsächlich aus Insekten und noch grünen Grassamen. Im Winter sind es vom Boden aufgelesene Sämereien von Kräutern und Getreide.</p> <p>Die Brutzeit dauert in der Regel von April bis Juli. Die Jungen werden mit Insekten aufgezogen. Brutdauer 12 bis 14 Tage, Nestlingsdauer 12 bis 15 Tage.</p> <p>Offensichtlich hält sich ein großer Teil der Vögel ganzjährig im Brutgebiet auf oder streift in den Herbst- und Wintermonaten kleinräumig umher. Die Revierbesetzung findet Mitte Februar bis Mitte März statt. Der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ab Ende August (BERCK 1992, SÜDBECK et al 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist flächendeckend in Hessen verbreitet. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf ca. 194.000-230.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014). Deutschlandweit umfasst der Brutbestand etwa 1.100.000-1.650.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Revier der Goldammer befand sich 2017 im Westen des Plangebietes, deutlich außerhalb des Bau-
felds zur Errichtung der Omega-Überführung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Fortpflanzungsstätten existieren im Wirkraum des Bauvorhabens nicht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Streifgebiet der Goldammer liegt außerhalb des Baufelds der Arbeiten zur BÜ-Maßnahme und deutlich von der Omega-Überführung entfernt. Darüber hinaus sind die Vögel jederzeit in der Lage, potenziellen Gefahren aktiv auszuweichen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Fortpflanzungsstätten existieren im Wirkraum des Bauvorhabens nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Haussperling ist von allen Arten am besten an anthropogene Standorte angepasst und überall dort zu finden, wo es menschliche Siedlungen gibt. Als Charaktervogel bebauter Bereiche werden Plätze bevorzugt, wo Bausubstanz und Nahrungsangebot kolonieartiges Brüten erlauben und in der Regel neben vegetationslosen Flächen auch dichte Sträucher vorhanden sind. Sie bieten ihm vor allem außerhalb der Brutzeit Schutz und dienen als Ausgangspunkt zu Nahrungsflügen.</p> <p>Der Haussperling beginnt etwa ab Mitte Februar verstärkt mit dem Eintragen von Nistmaterial. Fütterungen sind ab April festzustellen, meist kommt es zu 3 Bruten im Jahr.</p> <p>Die Nisthöhlen werden auch über den Winter von den Vögeln genutzt, wobei die Vögel – meist in größeren Gruppen - in der Regel aber in Hecken, dichten Gebüsch oder Efeu Wandberankungen übernachten (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Haussperling ist in ganz Hessen verbreitet. Zur Brutzeit tritt er hauptsächlich in Ortschaften auf. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf ca. 165.000-293.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014). Sein Brutbestand umfasst deutschlandweit etwa 4.100.000-6.000.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland</i> 2019).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen

Haussperlinge brüten an mehreren Gebäuden an der Liebloser Straße. Ihre Fortpflanzungsstätten werden vom Vorhaben nicht unmittelbar tangiert und die Bauarbeiten haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Reproduktion der Art vor Ort.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haussperlinge befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die bestens an anthropogene Störungen und Gefahren angepassten Haussperlinge können potenziellen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben aktiv ausweichen. Mögliche Verkehrsverluste sind angesichts der im Vergleich zum Status quo nahezu unveränderten Rahmenbedingungen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Für die an anthropogene Störungen bestens angepassten Haussperlinge stellen die Bauarbeiten und daraus resultierende Lärm- und andere Emissionen keine nennenswerten Beeinträchtigungen dar.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art besiedelt vorwiegend lichte Wälder und halboffene Landschaftsräume, in denen geeignete Wirtsvögel vorkommen. Er fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Das regionale Auftreten dieses Brut-schmarotzers hängt auch von der Häufigkeit seiner Wirtsvögel ab. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Wiesenpieper, Bachstelze und Rotkehlchen.</p> <p>Das Weibchen verteilt seine 9-12 Eier zwischen Ende April und Anfang Juni gezielt auf die Nester der Wirtsvögel, wobei in jedes Nest nur ein Ei gelegt wird. Mitunter lenkt das Männchen dabei die Wirtsvögel ab. Die Nestlingszeit beträgt - abhängig vom Wirt - 19 bis 24 Tage.</p> <p>Die Art ist überwiegend tagaktiv mit einer hohen Rufaktivität kurz vor und in der Morgendämmerung, wobei zwischen den einzelnen Rufplätzen Entfernungen von mehreren km (bis 20 km) liegen können.</p> <p>Als Insektenfresser zählen neben Schmetterlingsraupen – auch behaarten Raupen – vor allem Heuschrecken, Käfer und Libellen zum Nahrungsangebot. Die Insekten werden meist von Sitzwarten aus gezielt angefliegen, Raupen von Blättern und Zweigen aufgesammelt.</p> <p>Der Kuckuck ist ein typischer Zugvogel. Seine Überwinterungsgebiete liegen größtenteils südlich des Äquators. Damit zählt er zu den Langstreckenziehern unter den Zugvögeln. Ein kleinerer Teil zieht nur bis Westafrika. Vermutlich sind dies Vögel von der Iberischen Halbinsel und aus Nordafrika. Alt und Jungvögel verlassen Deutschland ab Anfang August und kehren zumeist in der zweiten Aprilhälfte zurück (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Kuckuck ist über ganz Europa verbreitet, er fehlt nur auf Island und im äußersten Norden Russlands. Im Osten reicht sein Verbreitungsgebiet von Kamtschatka über Japan bis nach Südostasien. Der Kuckuck lebt in allen Teilen Deutschlands von den Küstenmarschen bis zur alpinen Weide- und Waldlandschaft. Sein Brutbestand umfasst etwa 38.000-62.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Bestand auf ca. 2.000-3.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kuckuck wurde nur ein einziges Mal in großer Entfernung vom Plangebiet verhört. Eine engere Bindung an den Eingriffsraum besteht nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem Ergebnis der Kartierungen von 2011 und 2017 zu urteilen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass Wirtsnester im Eingriffsraum der BÜ-Maßnahme vom Kuckuck belegt werden, als vernachlässigbar gering einzustufen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Aktionsraum der Art überlappt nicht mit dem Eingriffsraum. Davon abgesehen könnten die Vögel den Bedrohungen oder Gefahren durch das Bauvorhaben wie auch einem Kollisionsrisiko mit dem Kfz-Verkehr aktiv ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Nahbereich des Bauvorhabens existieren keine Fortpflanzungsstätten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Rauchschwalbe hat sich in Mitteleuropa eng an den Menschen angeschlossen. Lediglich im Süden ihres großen Verbreitungsgebietes findet man vereinzelt noch in Felstälern lebende Vögel.</p> <p>Die Schwalben kehren in der ersten Aprilhälfte aus ihren Überwinterungsquartieren an ihre traditionellen Brutstandorte zurück und besetzen zumeist die vorjährigen Nester. Der klassische Ort für ein Rauchschwalbennest ist der Viehstall, in dem das flache Nest aus Lehm und Stroh dicht unter der Stalldecke angebracht wird. Bedingt durch die starke Konzentration der Viehhaltung mit modernen, für die Rauchschwalbe ungeeigneten oder teils unzugänglichen Ställen, mussten die Vögel vielerorts auf andere Räumlichkeiten ausweichen. Man findet Bruten heute u.a. in Scheunen, Garagen, Schuppen, Fabrik- und Gerberhallen.</p> <p>Die Rauchschwalbe ist kein Koloniebrüter im engeren Sinne, dennoch brüten in einem Stall bzw. einer Räumlichkeit häufig mehrere Paare.</p> <p>Die Brutzeit dauert in der Regel von Mai bis August (zwei Bruten). Die Jungen werden mit Insekten gefüttert, die von den Altvögeln im Flug ergriffen werden. Nahrungsräume liegen während der Jungenaufzucht hauptsächlich in und am Rand von Siedlungen. Wasserflächen besitzen zu allen Jahreszeiten eine große Bedeutung. Aber auch frisch gemähtes Grünland ist ein bevorzugtes Jagdgebiet.</p> <p>Brutdauer 14 bis 16 Tage, Nestlingsdauer 20 bis 22 Tage (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Rauchschwalbe ist in Hessen flächendeckend verbreitet. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf ca. 30.000-50.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014). Deutschlandweit umfasst der Brutbestand etwa 480.000-920.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland</i> 2019).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde lediglich im Überflug über das UG beobachtet. Die Beobachtung dürfte dem Zugeschehen zuzuordnen sein. Eine Ortsbindung bzw. Bindung an den Raum des Plangebietes besteht nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Fortpflanzungsstätten existieren im Wirkraum des Vorhabens nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei sporadischen Überflügen von Vögeln ergeben sich keine physischen Konfrontationen mit den Bauarbeiten. Bedrohungen und Gefahren können die Vögel aktiv ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Nahbereich des Bauvorhabens existieren keine Fortpflanzungsstätten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Flächen charakterisiert sind. Die Art ist weniger an Gewässer gebunden als der Schwarzmilan. Sie jagt ausschließlich über Offenlandflächen (Äcker, Grünland, Mülldeponien, Gewässer, Siedlungsränder), wo hauptsächlich kleinere Säugetiere, Vögel, Fische, Amphibien und Reptilien erbeutet werden, aber auch Aas verzehrt wird.</p> <p>Rotmilane brüten in randständigen Altholzbeständen von Wäldern, in Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen, die an weiträumige Ackerlandschaften und Flusstalauen grenzen. Gelegentlich werden auch siedlungsnahе Brutstandorte angenommen (z. B. Parks mit altem Baumbestand). Bevorzugte Horstbäume sind im Tiefland Pappel, Kiefer und Eiche. Der Rotmilan ist sehr reviertreu. Günstige Neststandorte werden oft über Jahre genutzt, bei Störungen werden Ausweichhorste in der näheren Umgebung bezogen. Die Schlafbäume befinden sich zur Brutzeit normalerweise in Horstnähe. Vor allem während des Herbstzuges bilden sich mitunter individuenstarke Schlafplatzgemeinschaften (auch gemeinsam mit Schwarzmilan), die meist in Altbaumbeständen in oder am Rand der Feldflur (Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder) übernachten.</p> <p>In saisonaler Monogamie oder in Dauerehe wird eine Jahresbrut durchgeführt, Nachgelege bei Störung oder Brutverlust sind möglich. Beide Altvögel beteiligen sich am Horstbau, am Brüten und an der Versorgung der Jungen. Die Gelegegröße liegt meist bei 2-3 Eiern. Die Nestlingsdauer beträgt insgesamt 45-50 Tage.</p> <p>In Mitteleuropa ist der Rotmilan Kurzstreckenzieher. Überwinterungsgebiete liegen in Südwesteuropa und im nördlichen Mittelmeergebiet. Ein Teil der Rotmilane überwintert im Brutgebiet (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Etwa die Hälfte des Rotmilan-Weltbestands brütet in Deutschland, etwa 14.000-16.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf ca. 1.000-1.300 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014). Die Art kommt in allen Bundesländern vor, mit Schwerpunkt in Ostdeutschland. Die höchsten Dichten werden in Sachsen-Anhalt und Nordwest-Sachsen erreicht. Darüber hinaus sind das Thüringer Becken und Teile der westlichen Mittelgebirgsregion sowie das südliche Baden-Württemberg dicht besiedelt.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde lediglich sporadisch im Überflug über das Plangebiet beobachtet. Jagdaktivitäten konnten dabei nicht festgestellt werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Nahbereich des Plangebietes existieren keine Fortpflanzungshabitats.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Konfrontation von umherstreichenden Vögeln mit dem Bauvorhaben bzw. dem später über das Omega-Bauwerk geführten Kfz-Verkehr kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Nahbereich des Plangebietes existieren keine Fortpflanzungshabitate.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Schwarzmilan besiedelt vor allem halboffene gewässerreiche Landschaften, insbesondere Flussauen und andere grundwassernahe Niederungen. Er brütet bevorzugt in Randlagen von Auwäldern und anderen Laubwäldern, in größeren Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen in Gewässernähe. Gebietsweise nutzt er auch Ränder von Kiefernwäldern als Brutplatz oder dringt bis in die mittleren (und höheren) Berglagen vor. Bei günstigen Nahrungsbedingungen und entsprechendem Brutplatzangebot brütet er auch kolonieartig und kommt auch in gewässerfernen Habitaten vor. Seine Nahrung sucht der Schwarzmilan bevorzugt an Gewässern (Fische, Amphibien, Reptilien), aber auch in der offenen Feldflur (Kleinsäuger, Vögel, Regenwürmer, Insekten), in Siedlungsbereichen, auf Mülldeponien und an Abfallentsorgungsanlagen.</p> <p>Der Schwarzmilan ist saisonal monogam mit 1 Jahresbrut. Die Gelegegröße beträgt zumeist 2-3 Eier, die Brutdauer im Mittel 31-32 Tage. Danach schließt sich eine Nestlingszeit von 42-45 Tagen an. Beide Altvögel beteiligen sich am Nestbau und an der Versorgung der Jungen, das Brüten wird jedoch hauptsächlich vom Weibchen übernommen. Während der Jungenaufzucht fliegen die ♂ teilweise bereits vor Sonnenaufgang in die Jagdgebiete (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p> <p>Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und überwintert im südlichen Afrika.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Schwarzmilan besiedelt weite Teile von Eurasien, in Europa kommt er hauptsächlich in Russland, Spanien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz vor. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland. Etwas lückiger ist die Verbreitung in der westlichen Mittelgebirgsregion, wo vor allem Flusstäler (Rhein, Main, Neckar) und tiefere Lagen dicht besiedelt sind. Ein weiterer Verbreitungs- und Dichteschwerpunkt liegt im südlichen Baden-Württemberg und südwestlichen Bayern. Sein Brutbestand umfasst etwa 6.500-9.500 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Bestand auf ca. 400-650 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Jahr 2017 brütete ein Schwarzmilan-Paar in einem gut 200 m vom Baufeld entfernten Gehölzbestand. Die Altvögel unternahmen von hier aus Nahrungsflüge in unterschiedlichste Richtungen und Räume der Kinzigau. Im Nahbereich des Plangebietes traten sie nicht in Erscheinung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Der Neststandort befindet sich weit außerhalb des Wirkraums der BÜ-Maßnahme.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Altvögel traten nicht in der Nähe des künftigen Baufelds in Erscheinung. Sie können dieses bei ihren Unternehmungen zudem ohne jegliche Nachteile meiden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Neststandort der Art ist ausreichend weit von der Baumaßnahme entfernt, so dass Störungen aller Art nicht wirksam werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Lebensraum des Stars sind vor allem höhlenreiche Gehölzhabitate: von Laubbäumen dominierte kleinere Waldbestände, Feldgehölze, Alleen und Gehölzzeilen, Baumhecken oder Streuobstwiesen, Parks und Friedhöfe. Große zusammenhängende Wälder werden hingegen deutlich dichter besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzt er besonders ausgefaulte Astlöcher und Spechthöhlen, besiedelt aber auch alle Stadthabitate mit Brutmöglichkeiten in Mauerspalten unter Dachziegeln und anderen Höhlenstrukturen sowie in Nistkästen. Nicht selten auch in selbst aufgehackten Höhlen/Vertiefungen von Fassaden-Dämmungen.</p> <p>Zur Nahrungssuche sucht er während der Brutzeit bevorzugt kurzgrasige Grünland- oder Rasenflächen auf. Seine Schlafplätze befinden sich oft in Röhrichtern, Laub- und Nadelbäumen, seltener an oder in Gebäuden.</p> <p>Stare haben eine monogame Saisonehe mit 1-2 Jahresbruten. Das Gelege umfasst meist (3)4-7(8) Eier, die Brutdauer beträgt 11-13 Tage, die Nestlingsdauer (16)19-24 Tage. Während hauptsächlich das ♀ brütet, wird die Fütterung von beiden Partnern übernommen.</p> <p>Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher, bei Standvögeln ist Revierverhalten und Paarbildung schon in den Wintermonaten festzustellen. Ansonsten etwa von Februar bis März (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Star ist in Hessen flächendeckend verbreitet. Sein Brutbestand beläuft sich auf ca. 186.000-243.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014). Deutschlandweit umfasst der Brutbestand etwa 2.600.000-3.600.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland 2019).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Stare brüteten in mindestens 4 BP im Gehölzbestand des Schlossparks Meerholz. Ein weiteres BP nutzte ein Baumhöhle an einer Esche innerhalb des Baufelds der BÜ-Maßnahme (an der K 904).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Esche an der K 904 mit der Staren-Bruthöhle bleibt zwar erhalten, der Brutstandort kann jedoch infolge starker bauzeitlicher Störungen für die Dauer der Bauarbeiten entwertet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Bereich des Neststandortes ist unverzichtbarer Teil des Baufelds.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Umfeld des Plangebietes dürften Ausweichmöglichkeiten zur Nestanlage vorhanden sein. Dessen ungeachtet wird vorgeschlagen, 2 Starenhöhlen an Eschen entlang der K 904 außerhalb des Eingriffsraums zu exponieren.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern es durch die Bauarbeiten inmitten der Brutphase zur Aufgabe des Neststandortes kommt, kann dies den Verlust des Geleges oder von Jungvögeln bedeuten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Bauarbeiten müssen vor Beginn der Brutzeit in Angriff genommen werden, damit die Vögel den Standort - im Falle zu starker bauzeitlicher Störungen/Beeinträchtigungen - meiden können.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Wird der Standort von den Vögeln gemieden oder sind die bauzeitlichen Emissionen/Einflüsse nicht so erheblich, dass der an anthropogene Störungen angepasste Star davon nicht gestört wird, sind keine Nachteile hinsichtlich des Bruterfolges zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sofern die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit in Angriff genommen werden und infolgedessen der Brutstandort an der K 904 wegen starker bauzeitlicher Störungen vorab von den Vögeln gemieden wird, oder aber die Störungen nicht so erheblich sind, um den Bruterfolg zu beeinträchtigen, tritt keine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz ist ein Vogel der bäuerlichen Kulturlandschaft. Er besiedelt ein breites Spektrum halboffener strukturreicher Landschaften: lockere Baumbestände, Feldgehölze, Streuobstwiesen aber auch strukturreiche Agrarlandschaft und als Kulturfolger auch Parks und Kleingärten. Er tritt auch in lichten Wäldern auf, meidet aber das Innere geschlossener Wälder. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.</p> <p>Als Freibrüter legt er sein Nest zumeist auf den äußersten Zweigen von Laubbäumen aber auch in hohen Büschen an. Die Art ist saisonal monogam mit 2-(3) Jahresbruten. Seine Nahrung besteht aus Samen, Knospen, Blüten, Früchten und Wirbellosen/Insekten. Die Nahrungshabitate können über 200 m vom Neststandort entfernt liegen.</p> <p>Der Stieglitz ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Wegzug und Durchzug findet von September bis Oktober statt, der Heimzug von März bis Mai. Viele Vögel überwintern aber auch in Deutschland und sind regional das ganze Jahr über anzutreffen (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Stieglitz kommt in ganz Deutschland vor und zählt zu den häufigeren Brutvögeln. Sein Brutbestand umfasst etwa 240.000-355.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). Der Bestand in Hessen beläuft sich auf 30.000-38.000 BP/Reviere (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Die Art trat gelegentlich als Nahrungsgast im Plangebiet in Erscheinung.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Nahbereich des Plangebietes existieren keine Neststandorte.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die gelegentlich zur Nahrungssuche im Plangebiet erscheinenden Vögel können Bedrohungen und Gefahren durch das Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr über das Omega-Bauwerk gezielt meiden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Nahbereich des Plangebietes existieren keine Neststandorte.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Stockente trifft man in fast allen Landschaften mit stehenden oder langsam fließenden Gewässern unterschiedlichster Ausprägung an. Sofern sie nicht vegetationslos oder von Steilufern umgeben sind: Seen, große und kleine Teiche, Altwasser, kleine Tümpel und Grabensysteme. Auch die Küste zählt zu ihrem Lebensraum.</p> <p>Stockenten sind zumeist Bodenbrüter, die ihre Nester an den unterschiedlichsten Standorten anlegen. Neben Röhrichtern und Seggenrieden, Hecken und Feldgehölzen werden mitunter auch Wiesen und Äcker genutzt. In der Regel aber in Gewässernähe.</p> <p>Stockenten sind saisonal monogam mit 1 Jahresbrut. Dauerehen kommen ebenfalls vor. Das Gelege besteht aus 7-11 Eiern, Nach einer Brutdauer von 24-32 Tagen sind die Jungen nach weiteren 50-60 Tagen flügge.</p> <p>Stockenten fressen gerne Pflanzen von Ufer und Land, Wasserpflanzen, Sämereien, Beeren, Früchte. Erbeuten aber auch tierische Nahrung wie Frösche, Schnecken, Würmer, Laich, Larven und sogar kleine Fische.</p> <p>Stockenten sind Kurzstreckenzieher bzw. Standvögel. Balz und Paarbildung erfolgen bereits im Herbst, die Besetzung der Brutreviere ab Ende Januar (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Stockenten sind in Deutschland und Hessen weit verbreitet. In Deutschland umfasst der Brutbestand etwa 175.000-315.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen auf ca. 8.000-12.000 BP/Reviere (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art war gelegentlich Nahrungsgast im Plangebiet (Panzergraben, Schlossteich).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkraum des Bauvorhabens existieren keine Neststandorte. Sofern es zu Bruten im Bereich des Schlossparks oder am Panzergraben kommt, werden auch diese Standorte nicht vom Vorhaben tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich ist es möglich, dass Stockenten oder ihre Jungvögel beim fußläufigen Wechsel über die Straße verletzt oder getötet werden. Dieses Risiko besteht aber auch derzeit bereits. Und Wechsel über die Straße lassen sich nicht verhindern. Die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Tieren zählt zum allgemeinen Lebensrisiko.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Wirkraum des Bauvorhabens existieren keine Fortpflanzungshabitate.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichhuhn (<i>Gallinula choropus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Teichralle brütet in deckungsreichen Ufer- und Verlandungszonen stehender und langsam fließender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes. Auch im Siedlungsbereich, wo vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Parkteiche und kleine Wasserlöcher besiedelt werden. Das Nest wird meist im Röhricht, in Büscheln oder sogar Gehölzen am oder über dem Wasser gebaut und das Revier im Frühjahr recht unauffällig besetzt. Beginn der Eiablage Ende März/Anfang April, erste Jungen können ab Ende April beobachtet werden. Es kommt regelmäßig zu 2 (3) Jahresbruten.</p> <p>Teichralen sind saisonal monogam. Es finden 2, selten 3-4 Jahresbruten statt (5-11 Eier). Die Brutdauer beträgt 19-22 (17-24) Tage. Die Jungen (Nestflüchter) sind mit 49 Tagen flügge.</p> <p>Als Nahrung dienen Samen, Früchte, Blattspreiten von Wasser- und Sumpfpflanzen, Grasspitzen, frische Schilfblätter und andere Pflanzenteile, außerdem Insekten, Mollusken und andere kleine Wirbellose.</p> <p>Die Teichralle ist zumeist Standvogel, teilweise aber auch Kurzstreckenzieher. Die Wanderneigung nimmt in Europa nach Nordosten zu (Kälteflucht). In West-Europa gibt es nur wenige Zugvögel. Die Winterquartiere reichen von Südsandinavien bis Nordafrika. Brutvögel aus Deutschland ziehen maximal bis West- und Südeuropa. Die Zugneigung der Jungvögel ist größer als die der Altvögel (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Teichralle ist in Europa weit verbreitet, fehlt aber in den höheren Gebirgen Süd- und Südost-Europas. In Deutschland kommt die Teichralle fast flächendeckend vor. Zu den dichter besiedelten Gebieten zählt u.a. der Raum von der Wetterau über das Rhein-Main-Gebiet bis in die Oberrheinische Tiefebene. Ihr Brutbestand umfasst etwa 30.000-52.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Bestand auf ca. 1.600-3.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist Brutvogel im Schlosspark. In diesem von den Straßenbauarbeiten abgeschiedenen Gebietsteil wird sie vom Bauvorhaben nicht unmittelbar tangiert. Einzeltiere können auch am Panzergraben in Erscheinung treten. Auch dort sind Bruten möglich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Bruthabitat am Schlossteich wie auch potenzielle Brutstandorte am Panzergraben befinden sich außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich ist es möglich, dass Vögel beim fußläufigen Wechsel über die Straße verletzt oder getötet werden. Dieses Risiko besteht aber auch derzeit bereits.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Wechsel über die Straße lassen sich nicht verhindern.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Tieren zählt zum allgemeinen Lebensrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wacholderdrossel besiedelt sehr unterschiedliche Gehölz-Lebensräume, brütet aber hauptsächlich dort, wo sie in der unmittelbaren Nestumgebung kurzgrasige Wiesen oder Viehweiden vorfindet, auf denen sie ihre bevorzugte Nestlingsnahrung, Regenwürmer, in ausreichendem Maße sammeln kann. Aufgrund dieser Nahrungspräferenz haben Wacholderdrosseln ein Schwerpunktverkommen in Flussauen, weil die Böden dort einen für Regenwürmer günstigen Feuchtigkeitsgehalt besitzen (LÜBCKE 1994). Die Wacholderdrossel ist Koloniebrüter. An Standorten mit hoher Koloniedichte werden oft mehrere Nester in einem Baum angelegt. Auch außerhalb der Brutzeit trifft man die Art in den genannten Habitaten an. Während der größte Teil der hessischen Brutpopulation im Winter verzieht (Frankreich, Italien) kommt es zu einem Zuzug von Tieren aus dem Norden.</p> <p>Als Nahrung dienen neben Würmern auch Schnecken und Insekten. Im Herbst ernähren sich die Vögel fast ausschließlich von Beeren.</p> <p>Das Gelege umfasst 4 bis 7 Eier, Brut- und Nestlingsdauer betragen jeweils ca. 12 Tage. Die Wacholderdrossel hat zwischen April und Juni zwei Bruten im Jahr (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die ursprünglich rein nordische Art ist heute flächendeckend über Hessen verbreitet. Ein Urbanisierungsprozess ist unverkennbar. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf ca. 20.000-35.000 BP/Revier (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014). Deutschlandweit umfasst der Brutbestand etwa 111.000-215.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland</i> 2019).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art brütete 2017 mit mindestens 4 BP innerhalb des Schlossparks. Von hier aus unternahmen die Vögel häufig Nahrungsflüge in die Wiesen der Kinzigau.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Nistplätze der Wacholderdrossel befinden sich innerhalb des Schlossparks und werden vom Bauvorhaben nicht unmittelbar tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei den Nahrungsflügen vom Schlosspark in das Wiesengelände jenseits der Bahnanlage können die Vögel Gefahren durch das Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr über das Omega-Bauwerk gezielt ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Neststandorte der Wacholderdrossel befinden sich außerhalb des Wirkraums der BÜ-Maßnahme.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Weidenmeise besiedelt bevorzugt naturbelassene feuchte Wälder mit einem guten Angebot an stehendem Totholz zum Höhlenbau. Ihr Lebensraum sind Bruchwälder, Kopfweidenbestände, Birkenwälder, Mischwälder, Nadelwälder. Sie tritt u.a. aber auch in Parks, Obstgärten und Friedhöfen auf, sofern morsches Holz vorhanden ist, in das sie ihre Bruthöhle anlegen kann. Darüber hinaus nutzt sie aber auch fertige (Specht-)Höhlen und gelegentlich Nistkästen.</p> <p>Weidenmeisen führen eine monogame Dauerehe. Sie haben 1 Jahresbrut, Paarungszeit ist März bis Mai, die Brutzeit von April bis Juni. Die Brutdauer der 6-9 Eier beträgt 13-15 Tage, die Nestlingsdauer 17-20 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen Insekten, Spinnen, Sämereien, Nüsse, Beeren.</p> <p>Weidenmeisen sind Standvögel. Die Jungmeisen verstreichen Juli bis Oktober (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013)..</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Weidenmeise ist in Deutschland und Hessen weit verbreitet. In Deutschland umfasst ihr Brutbestand etwa 64.000-120.000 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>), in Hessen beläuft er sich auf etwa 10.000-15.000 BP/Reviere (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Die Art war nur sporadisch Nahrungsgast im Plangebiet.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Nahbereich des Plangebietes existieren keine Neststandorte.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die gelegentlich zur Nahrungssuche im Plangebiet erscheinenden Vögel können Bedrohungen und Gefahren durch das Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr über das Omega-Bauwerk gezielt ausweichen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Nahbereich des Plangebietes existieren keine Neststandorte.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Weißstorch ist ein Kulturfolger. Er bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation und reichem Nahrungsangebot. Besonders grundwassernahe Niederungen mit Gewässern, Feuchtgebieten, Wiesen und Weiden werden besiedelt. Die Nester werden heute in Deutschland fast ausschließlich als freistehende Horste auf Gebäuden und Masten in ländlichen Ortschaften errichtet, ursprünglich brütete der Weißstorch auf abgestorbenen Bäumen am Rande von Flussauen.</p> <p>Der Weißstorch ist sowohl Einzel- oder Koloniebrüter mit 1Jahresbrut. Das Gelege enthält 3-5 (1-7) Eier. Nach einer Brutdauer von 33-34 Tagen werden die Jungen 55-60 Tage im Nest gefüttert, nach weiteren 7-20 Tagen können sie sich allein versorgen. Beide Elternteile sind an Nestbau, Brüten, Füttern und Führen der Jungvögel beteiligt.</p> <p>Die Art ernährt sich von Kleinsäugern (vor allem Mäusen), Insekten, Regenwürmern und Amphibien, gelegentlich auch von Fischen, Reptilien, Aas und Abfällen.</p> <p>Eine kleinteilige, gestaffelte Grünlandnutzung begünstigt die Nahrungsverfügbarkeit zur Brutzeit. Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher. Westlich ziehende Störche fliegen über Gibraltar und überwintern in Westafrika südlich der Sahara, östlich fliegende Störche überwintern von Äthiopien bis Südafrika. In Hessen bleiben die Vögel in zunehmendem Maße über den Winter in ihren Brutgebieten (SÜDBECK ET AL 2005; STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. 2013).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Weißstorch brütet in Europa vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie auf der Iberischen Halbinsel. Auf den Britischen Inseln und in Nordeuropa fehlt er. In Deutschland liegt das Hauptvorkommen im nordostdeutschen Tiefland. Separierte Verbreitungsschwerpunkte liegen zudem in der Oberrheinebene, in Mittelfranken und im Alpenvorland. Sein Brutbestand (Westzieher) umfasst etwa 3.000-3.500 BP (Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für <i>Deutschland 2019</i>). In Hessen beläuft sich der Bestand auf 175-300 BP/Reviere (WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Weißstorch brütet gut 250 m vom Baufeld entfernt. Störungen des Brutplatzes oder maßgebliche Beeinträchtigungen während der Nahrungssuche ergeben sich nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Der Neststandort des Weißstorchs befindet sich weit außerhalb des Plangebietes.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Konfrontation mit dem Bauvorhaben bzw. dem späteren Kfz-Verkehr über das Omega-Bauwerk ist nicht zu erwarten. Die Vögel können diesen Bedrohungen und Gefahren gezielt ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Neststandort befindet sich weit außerhalb des Eingriffsraums.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-...	RL Hessen	
		..-...	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HLNUG: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vgl. Hessen - Deutschland				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die wärmeliebende Art tritt in einer Vielzahl von Lebensräumen auf, benötigt für ihr Vorkommen aber ein enges räumliches Mosaik aus sonnenexponierten Flächen, vegetationsschütterten Bereichen im Wechsel mit gut entwickelten Strauch- oder Altgrasbeständen sowie lockeren, gut grabfähigen Boden mäßiger Bodenfeuchtigkeit. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und Spinnentieren. Nach der Paarung im April/Mai vergraben die Weibchen ihre 10-15 Eier an gut besonnten Stellen in leicht sandiges, etwas bodenfeuchtes Substrat. Die Jungtiere schlüpfen nach 8-10 Wochen. Etwa ab Mitte September suchen die erwachsenen Tiere ihre Überwinterungsquartiere auf (Kleinsäugerbauten, Erdlöcher, Steinschüttungen etc.). Jungtiere kann man noch im Oktober antreffen (BLANKE 2010).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Zauneidechse ist über ganz Hessen verbreitet, hat ihren Vorkommens Schwerpunkt jedoch in den sandigen Flächen des Rhein-Main-Gebietes. Weitgehend unbesiedelt sind lediglich die bewaldeten Hochlagen von Kellerwald, Rhön, Vogelsberg und Taunus (AGAR & FENA 2010).</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Anfang Juni 2017 wurde im NO des Bahnübergangs ein adultes ♀ beobachtet. Ende Juli gelang ein zweiter Nachweis an identischer Stelle - wiederum ein weibliches Tier. Ob es sich dabei um das Weibchen von Anfang Juni handelte, ließ sich nicht klären. Fakt ist, dass die Art im Vergleich zu früheren Jahren nur noch stark dezimiert auftritt.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die artspezifischen Habitatrequisiten werden bereits im Zuge des viergleisigen Ausbaus der Strecke Frankfurt/M. – Fulda zerstört. Diese Maßnahme eilt der BÜ-Maßnahme zeitlich voraus.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die im Jahr 2017 nordöstlich des BÜ festgestellten Zauneidechsen sollen im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zum viergleisigen Ausbau der Strecke Frankfurt/M. – Fulda umgesiedelt werden. Dadurch ist das Baufeld frei von Tieren, wenn die BÜ-Maßnahme in Angriff genommen wird.

Um sicherzugehen, dass die Umsiedlung wie geplant stattgefunden hat, ist vor Beginn der Bauarbeiten zur BÜ-Maßnahme vor Ort zu verifizieren, dass keine Tiere mehr anwesend sind. Ist dies – wider Erwarten – doch der Fall, sind die Tiere abzufangen und umzusiedeln.

Es ist ferner abzuklären, wie groß das Risiko ist, dass es zu einer bauzeitlichen Einwanderung von Tieren in die Arbeitsräume kommen kann. Lässt sich eine Einwanderung/Neubesiedlung nicht sicher ausschließen, ist das Baufeld durch einen stabilen Reptilienzaun von potenziellen Wanderkorridoren abzutrennen. An diesem sind zudem an mehreren Stellen Überkletterhilfen (Bretterrampen) einzurichten, damit in das Baufeld geratene Tiere aus diesem wieder entkommen können

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Werden die Zauneidechsen im Rahmen des viergleisigen Ausbaus der Strecke Frankfurt/M. – Fulda wie geplant umgesiedelt, entfällt dieser Verbotstatbestand.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Literatur, Quellen

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BERCK, K.-H. (1992): Goldammer – *Emberiza citrinella* – In: HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen.
- BLANKE, Ina (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BRAUN; M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (Entwurf). Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- DIETZ & SIMON (2006a): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006b): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006c): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006d): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006e): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006f): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006g): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006h): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006i): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006j): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006k): Institut für Tierökologie und Naturbildung und Simon & Widdig GbR - Artensteckbrief Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von Hessen Forst FENA, Gießen.
- FFH-RICHTLINE = FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (92/43/EWG)
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND ENERGIE (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 – Erhaltungszustand der Arten – Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 23.10.2019), Wiesbaden.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.

NAGEL, A. & U. HÄUSSLER (2003): Siehe BRAUN & DIETERLEIN.

RYSLAVY, G., H.-G. BAUER, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung 30. September 2020. Berichte zum Vogel-
schutz, Heft 57, Hilpoltstein.

STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAUH, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sach-
sen.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.
SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Ra-
dolfzell.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G. HORMANN, M. & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der
Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das
Saarland.